



INVESTMENT VARIO POOL

VERKAUFSPROSPEKT
mit Verwaltungsreglement

25. April 2024

INVESTMENT VARIO POOL

fonds commun de placement à compartiments multiples
gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

VERKAUFSPROSPEKT (mit Verwaltungsreglement)

25. April 2024

Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement, dem letzten Jahresbericht des Fonds und, wenn der Stichtag des letzteren länger als 8 Monate zurückliegt, zusätzlich mit einem jüngeren Halbjahresbericht. Beide Berichte sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Eine Kurzdarstellung des Fonds ist in Form des Dokuments mit den Basisinformationen für den Anleger (die „Basisinformationsblätter“) verfügbar. Sämtliche vorgenannten Unterlagen stehen allen gegenwärtigen und zukünftigen Anlegern jederzeit kostenlos zur Verfügung.

Niemand ist ermächtigt, sich auf Angaben zu berufen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder in Unterlagen enthalten sind, auf welche der Verkaufsprospekt sich beruft und welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Inhaltsverzeichnis

Verkaufsprospekt	4
1. Der Fonds	4
2. Ausschluss von US-Personen.....	4
3. Die Anlagepolitik.....	5
4. Die Verwaltungsgesellschaft.....	8
5. Die Verwahrstelle	13
6. Die Register- und Transferstelle	15
7. Der Fondsmanager	16
8. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen	16
9. Zahlungen und Informationen.....	16
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:	17
10. Steuern.....	18
11. Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung.....	18
12. Anlage in Investmentfonds	24
Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds	26
Management und Verwaltung	28
Verwaltungsreglement.....	30

Verkaufsprospekt

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Er wurde am 01. Oktober 2002 durch die Alceda Fund Management S.A. nach dem Luxemburger Gesetz vom 30. März 1988 gegründet und erfüllt die Anforderungen Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“) sowie der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 2009/65/EG vom 13. Juli 2009. Mit Wirkung zum 01. September 2015 wurde der Fonds von der Alceda Fund Management S.A. auf die LRI Invest S.A. (Firmierung bis zum 31.03.2019 unter WARBURG INVEST LUXEMBOURG S.A., bis zum 29.04.2019 unter Augeo Capital Management SA und bis zum 02.12.2019 unter LRI Capital Management SA.) als Verwaltungsgesellschaft übertragen.

Die Beteiligung an dem Fonds richtet sich nach diesem Verkaufsprospekt und dem anschließend abgedruckten Verwaltungsreglement. Beide Unterlagen zusammen bilden die Basis für den Erwerb von Anteilen.

Für die einzelnen Teilfonds können gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements Anteile verschiedene Anteilklassen ausgegeben werden.

2. Ausschluss von US-Personen

Die Anteile dürfen nicht von „US-Personen“ gehalten werden.

US-Personen sind:

- a) solche natürlichen Personen, die
 - i) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
 - ii) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
 - iii) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
 - iv) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten oder
 - v) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind
 - vi) in den USA wohnen;
- b) juristische US-Personen, insbesondere:
 - i) Personen- und Kapitalgesellschaften, Pensionsfonds oder sonstige Unternehmen oder juristische Einheiten, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des Columbia District oder unter dem Act of Congress gegründet wurden oder in einem US-Handelsregister eingetragen sind;
 - ii) jedes Vermögen (Estate), dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
 - iii) jedes Treuhandvermögen (Trust), sofern
 - ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt wäre, Verfügungen oder Urteile über im Wesentlichen alle Fragen der Verwaltung des Trusts zu erlassen, und
 - eine oder mehrere Personen der Vereinigten Staaten befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren, oder einen Nachlass eines Erblassers, der Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist. Dieser Spiegelstrich ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch der Vereinigten Staaten auszulegen
 - iv) eine sich in den USA befindliche Zweigstelle oder Filiale einer juristischen Einheit, die keine US-Person ist;
 - v) jedes diskretionäre oder nicht-diskretionäre Konto oder ähnliche Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben ii) und iii) handelt), das von einem Händler (Dealer), Verwalter oder Treuhänder zugunsten oder auf Rechnung einer US-Person gehalten wird;

- vi) jedes diskretionäre Konto oder ähnliches Konto (soweit es sich nicht um ein Vermögen oder einen Trust nach Buchstaben b) und c) handelt), das von einem in den USA gegründeten oder eingetragenen Händler (Dealer), Verwalter, Treuhänder oder einer US-Person gehalten wird
- vii) jede unter dem Recht eines anderen als der USA oder deren Staaten durch oder für eine US-Person gegründete oder eingetragene juristische Einheit, die grundsätzlich zur Durchführung einer oder mehrerer Transaktionen, die unter die „offshore exemption“ der Volcker Rule fallen, gegründet wurde,
- viii) jede passive „NFFE“ (Non Financial Foreign Entity) mit mindestens einer beherrschenden Person (welche mehr als 25 % der stimmberechtigten Aktien hält), die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist,
- ix) jedes „nichtteilnehmende Finanzinstitut“ („Nonparticipating Financial Institution“).

Die oben genannten Definitionen einer US-Person sind im Sinne von FATCA (FATCA-Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg vom 28. März 2014) auszulegen. Nichtteilnehmende Finanzinstitute im Sinne von Absatz 3 Nr. 2 i) dieses Artikels werden wie US-Personen behandelt.

Die Verwaltungsgesellschaft wird etwaige Zeichnungsanträge von Investoren gemäß Ziffer 2 des Verkaufsprospekts ablehnen.

3. Die Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Anlegern eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck wird die Verwaltungsgesellschaft den Anlegern eine Auswahl an Fonds (die „Teilfonds“) anbieten, die sich untereinander durch die in der nachfolgenden Übersicht beschriebenen Anlagepolitiken unterscheiden.

Für die Teilfonds werden keine Techniken und Instrumente wie in Artikel 3 Punkt 11 der Verordnung der Europäischen Union EU-VO 2015/2365 (SFTR) definiert, eingesetzt. Sofern für die jeweiligen Teilfonds zukünftig beabsichtigt wird, diese Techniken und Instrumente einzusetzen, wird das Verkaufsprospekt entsprechend den Vorschriften der Verordnung der Europäischen Union, EU-VO 2015/2365, angepasst.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Investmentmanager trifft alle Entscheidungen für den Teilfonds unter Berücksichtigung der Risiken, die sich aus Nachhaltigkeits- und insbesondere ESG-Aspekten ergeben. ESG bezieht sich auf umwelt- (Environmental) und soziale Aspekte (Social) sowie die Unternehmensführung (Corporate Governance).

Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Risikoindikatoren berücksichtigt. Bei der Definition von entsprechenden Risiko-Limits je Teilfonds orientiert sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an dem allgemeinen Risiko-Profil des Teilfonds, d.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken (bspw. aufgrund der verfolgten Anlagestrategie oder der verwendeten Instrumente zur Umsetzung der Strategie) eingeht, werden auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert. Die entsprechenden Risiko-Limite werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben und Prozessen des Risikomessungsverfahrens bearbeitet.

Es werden derzeit Anteile des folgenden Teilfonds zur Anlage angeboten:

▪ Investment Vario Pool - Globale Werte

Dieses Angebot kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um Teilfonds mit anderen Anlageschwerpunkten ergänzt werden.

3.1. Investment Vario Pool - Globale Werte

Allgemeines zur Anlagepolitik des Teilfonds Investment Vario Pool - Globale Werte

Ziel der Anlagepolitik des Investment Vario Pool – Globale Werte ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Die Performance des Teilfonds wird in den entsprechenden „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ angegeben.

Anlagepolitik

Für den Teilfonds gelten ergänzend bzw. abweichend zu Artikel 4 des Verwaltungsreglements die nachfolgenden Bestimmungen.

Mindestens 25% des Aktivvermögens (die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Fonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Fonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Fonds erworben werden können (Mischfonds). Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt, welcher zudem die Kriterien eines geregelten Marktes gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente entspricht, zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Der Begriff Wertpapiere umfasst hierbei auf regulierten Märkten gehandelte:

- fest verzinsliche Anleihen (inklusive Zero-Bonds), variabel verzinsliche Anleihen sowie Wandel- und Optionsanleihen deren Optionen auf Wertpapiere lauten, und
- Aktien, Aktienindex-, Aktienbasketzertifikate sowie Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzindizes (wie z.B. Waren-, Edelmetall- oder Hedgefondsindizes), die keine derivative Komponente beinhalten, sofern es sich hierbei um Wertpapiere gem. Art. 41 Abs. 1 a) bis d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt, sowie
- Zertifikate die an der Entwicklung eines Edelmetalls partizipieren unter der Bedingung, dass diese Zertifikate keine derivative Komponente enthalten (Delta 1 Produkte) und der Erwerb des Zertifikats nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.

Bei den Zielfonds kann es sich um diversifizierende Fonds (Mischfonds), um Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Genussschein-, Wandelanleihenfonds, oder Fonds die an einem oder mehreren Warentermin-, Edelmetall-, oder Rohstoffindizes partizipieren, Länder-, Regionen- oder Branchenfonds oder um auf bestimmte Aussteller, Währungen oder Laufzeiten ausgerichtete Fonds handeln.

Damit erhält der Teilfonds die Möglichkeit, je nach Marktlage und Einschätzung des Fondsmanagement bis zu 100% in Zielfondsanteile oder in Wertpapiere investieren.

Andere Anlagen im Sinne des Artikels 4 des Verwaltungsreglements können bis zu 10 % des Werts des Fondsvermögens erworben werden.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen (kurzfristig) vollständig in flüssigen Mitteln, Festgeldern oder Geldmarktinstrumenten gehalten werden.

Der Teilfonds kann Derivate wie z.B. Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps zur Steigerung des Wertzuwachses und zur Absicherung verschiedener Anlagen verwenden, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a) bis h) des Verwaltungsreglements oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt. Die Finanzindices im vorgenannten Sinn umfassen insbesondere Indices auf Währungen, auf Wechselkurse, auf Zinssätze, auf Kurse und Gesamtrenditen, auf Zinsindices sowie weiterhin insbesondere Renten-, Aktien-, Warentermin-, Edelmetall- und Rohstoffindices.

Bei den vorgenannten Finanzindices handelt es sich um solche, die die Bestimmungen des Artikels 9 des Rèlements Grand Ducal vom 8. Februar 2008 erfüllen.

Instrumente zum Management von Kreditrisiken dürfen nur zur Absicherung von Kreditrisiken genutzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften abschließen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil des Teilfonds Investment Vario Pool - Globale Werte

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und Risiken ist der Fonds – verglichen mit anderen Fondstypen – mit vergleichsweise hohen Chancen und Risiken behaftet, die sich aus den oben genannten Anlagen ergeben.

Die Risiken des Netto-Teilfondsvermögens bestehen hauptsächlich aus Währungs-, Bonitäts- und Aktienkursrisiken, sowie aus Risiken, die aus den Änderungen des Marktzinsniveaus resultieren.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Profil des Anlegerkreises des Teilfonds Investment Vario Pool - Globale Werte

Der Teilfonds richtet sich an Anleger die an der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielmärkte teilnehmen wollen und durch eine Anlage in diesen Teilfonds - unter Inkaufnahme von Kursschwankungen - von den langfristigen Ertragschancen profitieren möchten.

Der Anlagehorizont sollte mindestens fünf Jahre betragen.

Gesamtrisiko

Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko des Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Beim Commitment-Ansatz wird das Gesamtrisiko der Derivate des Fonds unter Berücksichtigung von Netting- und Hedging-Effekten gemessen, das den Gesamtnettowert des Portfolios des Fonds nicht überschreiten darf.

Dazu werden beim Commitment-Ansatz Derivate in den Marktwert oder ggf. einen fiktiven Wert der Vermögenswerte umgerechnet, auf die sich das jeweilige Derivat bezieht („Basiswert“).

Risikomanagement Verfahren

Mit Hilfe des Risikomanagement-Verfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kredit- und Kontrahentenrisiko, Nachhaltigkeitsrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Teilfonds wesentlich sind.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

4. Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die **LRI Invest S.A.** (die „Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in Munsbach, Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 13. Mai 1988 mit dem Namen LRI Fund Management Company S.A. gegründet und ihre Satzung wurde im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, dem *Mémorial Teil C, Recueil Spécial des Sociétés et Associations („Mémorial“)* bzw. *Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“)* vom 27. Juni 1988 veröffentlicht. Änderungen der Satzung, die bis zum 29. Dezember 2003 erfolgten, wurden im *Mémorial* veröffentlicht. Änderungen, die seit dem 30. Dezember 2003 erfolgen, werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und sind dort erhältlich. Ein entsprechender Hinterlegungsvermerk wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Die letzte Änderung der Satzung der Verwaltungsgesellschaft erfolgte mit Wirkung zum 30. Dezember 2019. Die koordinierte Satzung in der Fassung vom 30. Dezember 2019 wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und am 31. Januar 2020 im RESA veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 28.101 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Zulassung als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 101 des Kapitels 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“).

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht (sinngemäß) in der Auflegung und Verwaltung von (i) Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung und (ii) alternativen Investmentfonds („AIF“) gemäß der Richtlinie 2011/61/EU in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie in weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Tätigkeiten. Hierzu zählen neben den administrativen Tätigkeiten insbesondere die Anlageverwaltung sowie der Vertrieb von OGA's/OGAW's.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds (das „Gesetz vom 13. Februar 2007“) sowie den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (das „Gesetz vom 12. Juli 2013“) den geltenden Verordnungen sowie den Rundschreiben und Verlautbarungen der *Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)* jeweils in deren aktuell geltenden Fassungen.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt in eigenem Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber des Fonds. Sie handelt unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt derzeit nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen notwendig sind, sind im Markt noch nicht in ausreichendem Umfang sowie in der erforderlichen Qualität vorhanden.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Datenlage regelmäßig überprüfen und auf dieser Grundlage ggf. erneut über die Möglichkeit der Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen interner Strategien entscheiden.

Aktuelle Information zur Historie der Funktion der Verwaltungsgesellschaft:

Bis zu 01. Dezember 2019 fungierte die LRI Capital Management SA, welche bis zu diesem Datum als Aktiengesellschaft nach luxemburgischen Recht unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 29.905 geführt wurde, als Verwaltungsgesellschaft für den Fonds. Die LRI Capital Management SA firmierte bis zum 31. Januar 2019 unter „WARBURG INVEST LUXEMBURG S.A.“ und bis zum 29.04.2019 unter „Augeo Capital Management SA“ und wurde als Teil einer gemeinsamen Firmengruppe (die „Apex-Gruppe“) mit Wirkung zum 02. Dezember 2019 in die LRI Invest S.A. verschmolzen.

Die Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die APEX FUND SERVICES S.A. ("Apex Luxembourg") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 241514, zur Zentralverwaltungsstelle des Teilfonds mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 gemäß den rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle abgeschlossenen Zentralverwaltungsstellenvertrag im Rahmen einer Auslagerung dieser Tätigkeit bestellt.

Apex Luxembourg wird mit sämtlichen, in Verbindung mit der Verwaltung des Teilfonds stehenden verwaltungstechnischen Aufgaben betraut, einschließlich der Buchhaltung, Bestimmung des Nettoinventarwertes und der Führung der Buchhaltungsunterlagen.

Die Zentralverwaltungsstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Vorschriften und auf ihre eigenen Kosten Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Delegierung eines Teils der unter den Zentralverwaltungsstellenvertrag fallenden Tätigkeiten treffen. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft sowie der Zentralverwaltungsstelle werden in keiner Weise durch eine in Kraft befindliche Delegation geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Zentralverwaltungsstelle können diesen Vertrag jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung von drei (3) Monaten, die von einer Partei an die andere gerichtet ist, kündigen oder unter anderen Umständen, die im Zentralverwaltungsstellenvertrag festgelegt sind.

Bestellung der Verwahrstelle und Übertragung der Verwahrung

- a) Die Verwaltungsgesellschaft wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle an, der auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und die alleinigen Interessen des Fonds und seiner Anleger erfüllt.
- b) Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle European Depositary Bank SA besteht eine Gruppenverbindung. Beide gehören zur selben Firmengruppe. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltungsgesellschaft folgende Nachweise vor:
 - i) eine Bewertung, in der die Vorzüge der Bestellung einer Verwahrstelle mit Verbindung oder Gruppenverbindung mit den Vorzügen der Bestellung einer Verwahrstelle ohne eine solche Verbindung oder Gruppenverbindung mit der Verwaltungs- oder Investmentgesellschaft verglichen werden, wobei mindestens die Kosten, das Fachwissen, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Qualität der von allen bewerteten Verwahrstellen bereitgestellten Dienstleistungen berücksichtigt werden;
 - ii) einen Bericht auf der Grundlage der unter Buchstabe a) genannten Bewertung, in dem beschrieben wird, inwiefern die Bestellung die objektiven, vorab festgelegten Kriterien gemäß Absatz 1 erfüllt und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.
- c) Die Verwaltungsgesellschaft zeigt gegenüber der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds an, dass sie mit der Bestellung der Verwahrstelle zufrieden ist und dass die Bestellung im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt die in Absatz 1 genannten Nachweise der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats des Fonds zur Verfügung.
- d) Die Verwaltungsgesellschaft begründet auf Anfrage die Auswahl der Verwahrstelle gegenüber den Anlegern des Fonds.
- e) Die Verwahrstelle wendet einen Entscheidungsfindungsprozess für die Auswahl von Dritten an, denen sie die Verwahrungsfunktionen gemäß Artikel 22a der Richtlinie 2009/65/EG übertragen kann, wobei eine solche Übertragung auf objektiven, vorab festgelegten Kriterien basiert und im alleinigen Interesse des Fonds und seiner Anleger liegt.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. sowie die European Depositary Bank SA gehören zur selben Firmengruppe. Durch die Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen könnten Interessenkonflikte entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle wenden im Kontext der Gruppenverbindung, Richtlinien und Verfahren an, um sicherzustellen, dass sie

- a) alle aus dieser Verbindung resultierenden Interessenkonflikte erkennen;
- b) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergreifen.

Diese potentiellen Interessenkonflikte werden insbesondere durch die funktionale und hierarchische Trennung der beiden Parteien vermieden.

Wenn ein im ersten Unterabsatz beschriebener Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird ein solcher Interessenkonflikt durch die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle geregelt, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu verhindern.

Die sich aus der Aufgabenübertragung eventuell ergebenden Interessenkonflikte sind auch in den Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten beschrieben.

Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Verwaltungsgesellschaft prüft grundsätzlich das Vorliegen von potentiellen Interessenkonflikten bevor sie eine neue Tätigkeit für einen Fonds aufnimmt oder eine Tätigkeit an einen Dienstleister vergibt. Auch Änderungen von Tätigkeitsfeldern oder der Vergütung für Tätigkeiten, können Interessenkonflikte entstehen lassen und werden entsprechend geprüft.

Wenn potentielle Interessenkonflikte festgestellt werden, müssen diese der Compliance-Abteilung der Verwaltungsgesellschaft zur Kenntnis gebracht werden. Die Compliance-Abteilung wird die weitere Behandlung des Interessenkonflikts im Interesse der Anleger vornehmen. Hierzu ist die Compliance-Abteilung mit hierarchischer Unabhängigkeit ausgestattet und darf gemäß der Compliance Charta und der Compliance-Politik der Gesellschaften nicht für das Tagesgeschäft der Gesellschaft verantwortlich tätig sein. Die Compliance-Abteilung kann sich mit ihren Feststellungen zu Interessenkonflikten und anderen für die Anleger, den Fonds oder die jeweilige Gesellschaft relevanten Themen direkt an den Vorstand und/oder an den Aufsichtsrat wenden. Auch Mitarbeitern aus anderen Abteilungen steht diese Möglichkeit bei Interessenkonflikten zusätzlich zur Pflichtmeldung an die Compliance-Abteilung grundsätzlich zur Verfügung.

Soweit die Compliance-Abteilung oder der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft zum Ergebnis kommen, dass ein Interessenkonflikt besteht, der nicht durch vertragliche oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann, wird dieser den betroffenen Anlegern offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Gesellschaft unaufgefordert und unverzüglich entweder in schriftlicher Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com. Die entsprechende Mitteilung oder Veröffentlichung wird hinreichend detailliert gefasst, um dem Anleger ein klares Bild des Konflikts zu vermitteln. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospekts bekannten Interessenkonflikte werden in der jeweils aktuellen Version des Verkaufsprospekts aufgeführt, neue Interessenkonflikte werden jeweils bei der nächsten Aktualisierung des Prospektes eingepflegt.

Auszüge der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten finden sich auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com. Die ausführliche Richtlinie kann zudem bei der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird kostenlos elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik und -praxis festgelegt, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht und wendet diese an. Sie ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar und förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Angaben des jeweiligen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements nicht vereinbar sind, noch die Verwaltungsgesellschaft daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds und der Anleger zu handeln.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und den Interessen der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Vergütungspolitik und -praxis umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Die Altersversorgungsregelung steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und langfristigen Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Grundsätze des Vergütungssystems festgelegt und überwacht deren Umsetzung. Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen sind auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.fundrock-lri.com abrufbar. Auf Anfrage wird eine kostenlose Papierversion zur Verfügung gestellt.

Ernennung von Investmentmanagern und -beratern

Um die Ziele der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds zu erreichen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Kontrolle und Verantwortung unabhängige Investmentmanager bzw. Investmentberater bestellen und mit der täglichen Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds betrauen.

Verwaltete Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet zum Stand dieses Verkaufsprospekts folgende Fonds in der Form von „fonds commun de placement“ (FCP) oder „société d'investissement à capital variable“ (SICAV), welche nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 aufgelegt wurden:

FCP	SICAV
1A Global Value AKS Global AMF ASM Asset Special Management Fund Avant-garde Stock Fund Bankhaus Bauer Premium Select Baumann & Cie Partner Fonds (Lux) BSF – Global Balance BV Global Balance Fonds Challenger Global Fonds CHART HIGH VALUE/YIELD FUND Degussa Bank WorksitePartner Fonds DKO-Fonds EuroEquityFlex Favorit-Invest Fundsolution GAAM Morgenstern Balanced Fund GAAM – Premium Selection Balanced Fund Global Premium I-AM Global Macro Convexity Fund Investment Vario Pool K & C Aktienfonds KSK LB Exklusiv LBBW Alpha Dynamic LBBW Bond Select LBBW Equity Select LBBW Global Risk Parity Fund LBBW Opti Return M.M. Warburg Structured Equity Invest M & W Invest M & W Privat NESTOR-Fonds OptoFlex PPFII („PMG Partners Fund II“) Promont RIA Allocation I RP Global Market Selection Reimann Investors Vermögensmandat SK Invest Swiss Strategie US EquityFlex VV-Strategie WARBURG VALUE FUND	Aditum Investment Funds Anarosa Funds (Lux) Baumann and Partners – Premium Select BlueBalance UCITS Fidcum SICAV Maestro SICAV (Lux) Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav Swiss Rock (Lux) Sicav WestOptimal

5. Die Verwahrstelle

Einzigste Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Sämtliche Informationen bzgl. der Identität der Verwahrstelle des Fonds, ihrer Pflichten, der Interessenkonflikte, welche entstehen können, die Beschreibung sämtlicher von der Verwahrstelle übertragener Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Unterverwahrer, unter Angabe sämtlicher Interessenkonflikte, die sich aus der Aufgabenübertragung ergeben können, werden dem Anleger auf Anfrage kostenlos und mit dem neuesten Stand zur Verfügung gestellt.

a) Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle

- i) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- ii) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgt;
- iii) leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das luxemburgische Recht oder das Verwaltungsreglement;
- iv) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- v) stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren luxemburgischen Recht und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

b) Cashflows

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Fonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds auf Geldkonten verbucht wurden, die:

- i) auf den Namen des Fonds, auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft oder auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet werden;
- ii) bei einer in Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2006/73/EG der Europäischen Kommission genannten Stelle eröffnet werden und
- iii) gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen geführt werden.

Werden die Geldkonten auf den Namen der für den Fonds handelnden Verwahrstelle eröffnet, so werden auf solchen Konten ausschließlich Gelder des Fonds verbucht.

c) Verwahrung Finanzinstrumente und Vermögenswerte

Das Vermögen des Fonds wird der Verwahrstelle wie folgt zur Verwahrung anvertraut:

- i) Für Finanzinstrumente, die in Verwahrung genommen werden können, gilt:

- (1) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;

- (2) die Verwahrstelle stellt sicher, dass Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG festgelegten Grundsätzen in den Büchern der Verwahrstelle auf gesonderten Konten registriert werden, die auf den Namen des Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft eröffnet wurden, so dass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als gemäß geltendem Recht im Eigentum des Fonds befindliche Instrumente identifiziert werden können;

ii) für andere Vermögenswerte gilt:

- (1) die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, indem sie auf der Grundlage der vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Informationen oder Unterlagen und, soweit verfügbar, anhand externer Nachweise feststellt, ob der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist;
- (2) die Verwahrstelle führt Aufzeichnungen über die Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, und hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung wiederverwendet. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe.

Die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte dürfen nur wiederverwendet werden, sofern

- (1) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt,
- (2) die Verwahrstelle den Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft Folge leistet,
- (3) die Wiederverwendung dem Fonds zugute kommt sowie im Interesse der Anteilinhaber liegt und
- (4) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Der Verkehrswert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens so hoch sein wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Funktion der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrer, die mit Verwahrfunktionen beauftragt wurden, kann ebenfalls von einem verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle, sofern eine Verbindung zwischen ihnen besteht, verfügen über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte aus der Verbindung zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese identifizieren, steuern, beobachten und diese, sofern vorhanden, offenlegen.

Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann die Verwahraufgaben nach vorgenanntem Abschnitt 3 auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen auslagern. Die Unterverwahrer können die ihnen übertragenen Verwahraufgaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedingungen wiederum auslagern. Die unter den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 beschriebenen Aufgaben darf die Verwahrstelle nicht auf Dritte übertragen.

Die Verwahrstelle stellt bei der Übertragung der Verwahrung an Dritte sicher, dass diese besonderen Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Eine aktuelle Übersicht der Unterverwahrer kann unter dem Link <http://www.europeandepositorybank.com/de/verwahrstelle/liste-der-lagerstellen/> abgerufen werden oder kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

Potentielle Interessenkonfliktsituationen zwischen der Verwahrstelle und den Unterverwahrern

Durch die Bestellung Dritter als Unterverwahrer können potentielle Interessenkonflikte entstehen. Soweit Dritte als Unterverwahrer bestellt werden, vergewissert sich die Verwahrstelle, dass sie selbst und die beauftragten Dritten alle

notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten, wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und überwachen die Einhaltung dieser Anforderungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes sind keine relevanten Interessenkonflikte mit Unterverwahrern bekannt. Sollten solche Interessenkonflikte auftreten, werden diese gemäß der bestehenden Richtlinien und Verfahren gelöst bzw. ggf. den Anlegern offengelegt wie im Abschnitt „Grundsätzliches Verfahren bei Interessenkonflikten“ beschrieben.

Insolvenz der Verwahrstelle

Im Falle einer Insolvenz der Verwahrstelle und/oder eines in der Europäischen Union ansässigen Dritten, dem die Verwahrung von Vermögenswerten des Fonds übertragen wurde, dürfen die verwahrten Vermögenswerte des Fonds nicht an die Gläubiger der Verwahrstelle und/oder dieses Dritten ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden.

Haftung Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und dessen Anteilhabern für den Verlust durch die Verwahrstelle oder einen Dritten, dem die Verwahrung von verwahrten Finanzinstrumenten übertragen wurde.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstrumentes gibt die Verwahrstelle dem Fonds oder der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurück oder erstattet einen entsprechenden Betrag. Die Verwahrstelle haftet gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 sowie nach den geltenden Verordnungen nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anlegern des Fonds auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle erleiden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen, von einer etwaigen Übertragung gemäß vorgenanntem Abschnitt „Unterverwahrer“ unberührt.

Anleger des Fonds können die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

6. Die Register- und Transferstelle

Nach der Restrukturierung innerhalb der Apex Gruppe wird die **Apex Fund Services S.A.** ("Apex") mit Sitz in 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, mit Wirkung zum 6. März 2023 als Register- und Transferstelle tätig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Register- und Transferstellenvertrag mit Apex abgeschlossen.

Als Register- und Transferstelle des Fonds ist Apex für die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die Führung der Dokumentation über die Anteilseigner/Anteilhaber (falls erforderlich) und gegebenenfalls für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung zuständig.

Die Register- und Transferstelle kann von Zeit zu Zeit unter ihrer vollen Verantwortung, Kontrolle und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und auf eigene Kosten Vereinbarungen mit Konzerngesellschaften treffen, um einen Teil der unter den Register- und Transferstellenvertrag fallenden Tätigkeiten zu delegieren. Die Pflichten und Zuständigkeiten der Verwaltungsgesellschaft werden durch eine solche Übertragung in keiner Weise verändert.

Der Register- und Transferstellenvertrag unterliegt luxemburgischem Recht und bleibt in Kraft, bis er gemäß den Bestimmungen des Register- und Transferstellenvertrags gekündigt wird.

7. Der Fondsmanager

Fondsmanager des Fonds ist die DJE Kapital AG mit eingetragenem Sitz in Pullacher Straße 24, D-82049 Pullach. Der Fondsmanager verfügt über eine Konzession zur Fondsverwaltung und der Anlageberatung/Portfolioverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht.

Aufgabe des Fondsmanagers ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfondsvermögens und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung sowie anderer damit verbundener Dienstleistungen unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds, wie sie in diesem ausführlichen Verkaufsprospekt beschrieben sind, sowie der gesetzlichen Anlagebeschränkungen.

Der Fondsmanager ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des Fonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Fondsmanager.

Der Fondsmanager hat das Recht, sich auf eigene Kosten und Verantwortung von Dritten, insbesondere von verschiedenen Anlageberatern, beraten zu lassen. Es ist dem Fondsmanager gestattet, seine Aufgaben mit Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an Dritte, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht, zu übertragen. In diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt dahingehend abgeändert werden.

Der Fondsmanager trägt alle Aufwendungen, die ihm in Verbindung mit den von ihm geleisteten Dienstleistungen entstehen. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Fondsmanager ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Anlegern zu verschaffen.

8. Der Erwerb, die Rückgabe und der Umtausch von Anteilen

Anteile an dem Fonds sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds. Sie können bei der Verwaltungsgesellschaft, bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen und bei der Verwahrstelle sowie der Transferstelle erworben und zurückgegeben sowie in Anteile einer anderen Anteilklasse oder in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden.

Anteile an den verschiedenen Teilfonds werden grundsätzlich an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im Interesse der Anteilinhaber beschließen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds Anteile ausschließlich an dem unter Punkt „Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds“ des Verkaufsprospektes vermerkten Erstausgabetag ausgegeben werden. Im Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds, bei denen die Ausgabe von Anteilen nach dem Erstausgabetag eingestellt wurde, beschließen, auch nach dem Erstausgabetag Anteile auszugeben, und dies ggf. an jedem Bewertungstag. In diesem Falle werden die Anteilinhaber durch eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung der Länder, in denen die Anteile an dem Fonds vertrieben werden, entsprechend informiert. Falls alle Anteilinhaber der Verwaltungsgesellschaft bekannt sind, können die Anteilinhaber auch schriftlich benachrichtigt werden.

Im Falle der Ausgabe verschiedener Anteilklassen bzw. nach Auflegung weiterer Teilfonds ist der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse bzw. der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds unter den Bedingungen, die in Artikel 9 des Verwaltungsreglements dargelegt sind, grundsätzlich möglich. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds nur dann zu genehmigen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber der von diesem Umtausch betroffenen Teilfonds ist.

9. Zahlungen und Informationen

Zahlungen erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über die im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen. Informationen für die Anteilinhaber sind ebendort kostenlos erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der

Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erfragt werden (zu Einzelheiten bezüglich der Berechnung des Anteilwertes vgl. Artikel 7 des Verwaltungsreglements).

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Gesetze, Regeln, Rundschreiben und Vorschriften in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie das Verbot des „Late Trading“ und „Market Timing“ eingehalten werden und hat in diesem Zusammenhang interne Verfahren zur Vorbeugung implementiert.

Dieser Verkaufsprospekt mit dem Verwaltungsreglement des Fonds, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei allen Zahlstellen kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland:

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

M.M.Warburg & CO (AG & Co)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber, einschließlich Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstiger Zahlungen können auf Ersuchen des Anteilinhabers über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Verwaltungsreglement sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht sind kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.fundrock-lri.com publiziert.

10. Steuern

Besteuerung des Fonds

Das Fonds- bzw. die Teilfondsvermögen unterliegen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. taxe d'abonnement in Höhe von derzeit 0,05% p.a. (bzw. 0,01% p.a. für das Teilfondsvermögen oder eine Anteilklasse, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden), die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Gesellschaftsvermögen zahlbar ist. Soweit ein Teilfondsvermögen oder der Teil eines Teilfondsvermögens in anderen luxemburgischen Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der taxe d'abonnement unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Teilfondsvermögens, welcher in solche luxemburgische Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte des Fonds bzw. der Teilfonds aus der Anlage ihres Vermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte (insbesondere Zinsen und Dividenden) in Ländern, in denen die Teilfondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Gesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen am Fonds beim Anleger

In Umsetzung des Common Reporting Standard („CRS“) findet seit dem 1. Januar 2016 ein automatischer Informationsaustausch zwischen den meisten EU-Staaten, einschließlich Luxemburg, und den weiteren Vertragsstaaten des CRS-Regimes statt. Dieser neue durch die OECD entworfene globale Standard zum automatischen Informationsaustausch umfasst Zinseinkommen, Dividendeneinkommen und bestimmte andere Einkommensarten.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögensteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf bestimmte Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögensteuer abgeschafft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können Änderungen unterliegen.

Anleger sollten sich im Hinblick auf eventuelle steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder anderweitigen Verfügung im Hinblick auf die Anteile und/oder der Ausschüttungen auf die Anteile des Fonds unter Berücksichtigung der Rechtslage in dem Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, ihres Wohnsitzes oder ihres Sitzes informieren und gegebenenfalls fachliche Beratung einholen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für die Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

11. Wichtige Hinweise zur Risikobetrachtung

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der jeweiligen Anlagepolitik eines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Anlagegrenzen gemäß Artikel 4 Absatz 5 h) des hiernach abgedruckten Verwaltungsreglements ermächtigt, bis zu 100 % des Netto-Fondsvermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten anzulegen.

Sofern ein Teilfonds Derivate einsetzen darf, gilt:

Durch den Einsatz von Optionen und Finanzterminkontrakten und sonstigen Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens ist der jeweilige Teilfonds im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Die Möglichkeit, diese Anlagestrategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen oder gesetzliche Beschränkungen eingeschränkt sein.

Insbesondere Optionsscheine bergen erhöhte Risiken, da im Zusammenhang mit der Anlage in Optionsscheinen ebenso wie in sonstigen Derivaten bereits ein geringer Kapitaleinsatz zu umfangreichen Kursbewegungen führen kann („Hebelwirkung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Derivaten die folgenden Risiken verbunden sein können:

- a) die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden
- b) das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen
- c) Geschäfte, bei denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden
- d) das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung lauten.
- e) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Kontrahentenrisiko). Sofern die Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps) abschließen können, unterliegen sie einem erhöhten Kredit- und Gegenparteirisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) zu reduzieren versucht.
- f) Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Investmentmanager können für die jeweiligen Teilfonds Transaktionen auf OTC-Märkten abschließen, die die Teilfonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Ansprüche durchzusetzen versucht, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, hinzukommende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte sowie auf die verwalteten Sicherheiten kommen:

- a) Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften ist das hauptsächliche Risiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen, wie in den Vertragsbedingungen der Transaktion geregelt. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte nicht umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften können nicht abgesichert werden. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten abfallen oder die Sicherheiten können fehlerhaft festgelegt oder überwacht werden. In dem Fall, dass eine Gegenpartei ausfällt, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds Sicherheiten verkaufen muss, die keine Barwerte darstellen (non-cash collateral) und die zu einem zuvor herrschenden Marktpreis gekauft wurden, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen kann.
- b) Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichterfüllung oder die Verzögerung in der Ausführung von Instruktionen und rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.
- c) Für den jeweiligen Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen werden. Gegenparteien, die dieser Gruppe angehören, falls anwendbar, führen die ihnen durch Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung aus und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei sie im besten Interesse der jeweiligen Teilfonds sowie deren Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten im Hinblick auf ihre Rolle als

solche, ihren eigenen Interessen oder der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederanlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten oder Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Darüber hinaus sind für die einzelnen Teilfonds folgende Risiken zu beachten:

Nachhaltigkeitsrisiken von Investments

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Investments haben können. Dabei kann das Nachhaltigkeitsrisiko entweder ein eigenes Risiko darstellen oder auf andere Risiken einwirken und wesentlich zum Risiko beitragen, wie z.B. Kursänderungsrisiken, Liquiditätsrisiken, Kredit- und Kontrahentenrisiken oder operationelle Risiken.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Investmentanalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Investmentanalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung grundsätzlich auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt. Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidung ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds möglichst gering zu halten.

Markt- und Sektorrisiko

Die Anlagen in Wertpapiere eines bestimmten Wirtschaftssektors weisen erhöhte Chancen auf, denen jedoch auch entsprechende Risiken entgegenstehen. Dabei handelt es sich einmal um die allgemeinen Marktrisiken und zum anderen auch um die speziellen Risiken des jeweiligen Wirtschaftssektors. Die jeweiligen Märkte können teilweise erheblichen Wertschwankungen und einer verminderten Liquidität unterliegen.

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittenten ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken aus Umwelt-, Sozial- oder Governance-Aspekten können sich auf den Marktwert der Investitionen auswirken. Vermögenswerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen auf das Nachhaltigkeitsrisiko haben. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsaspekten, Sanktionen oder physischen sowie Übergangsrisiken ergeben, welche z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Darüber hinaus bestehen bei der Anlage in Wertpapieren von Gesellschaften in Entwicklungsländern zusätzliche Risiken für das eingesetzte Fondsvermögen durch hoheitliche Eingriffe und kaum kalkulierbare politische Umwälzungen, die auch den freien Transfer von Devisen beeinflussen können. Zusätzliche Risiken bestehen durch die generell beschränkteren Informationsmöglichkeiten und die geringere Aufsicht und Kontrolle dieser Wertpapiermärkte.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern,

Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Märkte sowie die auf ihnen notierten Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung dieser Gesellschaften entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Die Kursentwicklung von Aktien an osteuropäischen Börsen und Märkten unterliegen teilweise erheblichen Schwankungen. Den Chancen an einer Anlage in diesen Ländern stehen damit auch erhebliche Risiken gegenüber.

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Fondswährung Euro gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Fondsvermögen investiert ist, sowie durch andere Faktoren, wie politische Veränderungen, Begrenzung des Währungsumtausches und –transfers, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, ungeeignete Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen hinsichtlich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüssen u.s.w., beeinflusst werden.

Aufgrund der Risiken aus erheblichen Aktienkursschwankungen in Verbindung mit der noch begrenzten Aufnahmefähigkeit der obengenannten Märkte weist die Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich auf die Möglichkeit der zeitweiligen Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes und der Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen (Art. 8 des Verwaltungsreglements) hin.

Währungsrisiko

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursveränderungen der Teilfondswährung gegenüber den Währungen der Länder, in denen das Teilfondsvermögen investiert ist, beeinflusst werden.

Sofern die Vermögenswerte eines Teilfonds in anderen Währungen als der Teilfondswährung angelegt sind, erhält der Teilfonds Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfonds.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Fondsanlage mit Zinsrisiken einhergehen kann, die im Falle von Schwankungen der Zinssätze in der jeweils für die Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten können.

Soweit ein Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er zudem den Risiken an den Rentenmärkten ausgesetzt, z. B. dem Bonitätsrisiko und ggf. dem unternehmensspezifischen Risiko sowie dem Adressenausfallrisiko.

Bonitätsrisiko

Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Ausstellers eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers oder Geldmarktinstruments kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Liquiditätsrisiko

Einzelne Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem sehr engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der vom Fonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, auch ungeachtet einer ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Fonds geschlossen werden.

Operatives Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Teilfonds kann aufgrund von Umweltkatastrophen, dem Umgang mit sozialen Thematiken in der Unternehmensführung sowie aufgrund von Problemen im Rahmen der allgemeinen Unternehmensführung Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beobachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der jeweilige Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Länder- / Regionenrisiko

Soweit sich ein Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und /oder tätigen Unternehmen abhängig.

Emerging Markets-Risiken

Anlagen in Emerging Markets sind Anlagen in Ländern, die laut Klassifizierung der Weltbank nicht in die Kategorie „hohes Bruttovolkseinkommen pro Kopf“ fallen, d. h. nicht als „entwickelt“ klassifiziert werden. Anlagen in diesen Ländern unterliegen – neben den spezifischen Risiken der konkreten Anlageklasse – in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Zudem können bei der Transaktionsabwicklung in Werten aus diesen Ländern in verstärktem Umfang Risiken auftreten und zu Schäden für den Anleger führen, insbesondere weil dort im Allgemeinen eine Lieferung von Wertpapieren nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. In Emerging Markets können zudem das rechtliche sowie das regulatorische Umfeld und die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich von dem Niveau und Standard zulasten eines Investors abweichen, die sonst international üblich sind. Auch kann in solchen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen, was insbesondere auch aus unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung an erworbenen Vermögensgegenständen resultieren kann.

Spezifische Risiken bei Investition in so genannte High Yield-Anlagen

Unter High Yield-Anlagen werden im Zinsbereich Anlagen verstanden, die entweder kein Investment Grade-Rating einer anerkannten Rating-Agentur besitzen (Non Investment Grade-Rating) oder für die überhaupt kein Rating existiert, jedoch davon ausgegangen wird, dass sie im Falle eines Ratings einer Einstufung von Non Investment Grade entsprächen. Hinsichtlich solcher Anlagen bestehen die allgemeinen Risiken dieser Anlageklassen, allerdings in einem erhöhten Maße. Mit solchen Anlagen sind regelmäßig insbesondere ein erhöhtes Bonitätsrisiko, Zinsänderungsrisiko, allgemeines Marktrisiko, unternehmensspezifisches Risiko sowie Liquiditätsrisiko verbunden.

Erhöhte Volatilität

Teilfonds können aufgrund ihres erlaubten Anlagehorizontes und ihrer Zusammensetzung sowie des Einsatzes von derivativen Instrumenten eine erhöhte Volatilität aufweisen, d. h. die Anteilspreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Investmentfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für den Fonds zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung von Vertragsbedingungen

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für den Fonds das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, den Fonds oder einzelne Teilfonds aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig

aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Haftungsrisiko

Die Verwahrstelle übernimmt, sofern sie selbst tätig wird und/oder konzernzugehörige Dienstleister (Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen) tätig werden, keine Haftung jeglicher Art für Schäden, die z.B. aus wie auch immer gearteten Lieferproblemen bzw. Veräußerungsproblemen oder aufgrund der Nichteinhaltung einer Verwahrstellenpflicht entstanden sind, es sei denn die Verwahrstelle oder der konzernzugehörige Dienstleister hätte die Schäden im Einzelfall zu vertreten. Eine Vertretbarkeit liegt vor, wenn ein für die Schäden kausaler Umstand eintritt, der im Wirkungskreis bzw. in der Handlungsmöglichkeit der Verwahrstelle oder seiner Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung liegt, d.h. keine exogenen Faktoren oder Handlungen bzw. Unterlassungen außenstehender Dritter hinzukommen, und der Verwahrstelle oder seiner Tochtergesellschaft bzw. Zweigniederlassung nachgewiesen werden kann, dass sie die bankübliche Sorgfalt außer acht gelassen haben. Die Verwahrstelle wird sich in diesem Zusammenhang eine Vertretbarkeit konzern eigener Dienstleister wie eine eigene Vertretbarkeit zurechnen lassen müssen.

Die Verwahrstelle übernimmt, sofern nicht-konzernzugehörige Dienstleister tätig werden, keine Haftung jeglicher Art für Schäden (wie sie beispielhaft vorerwähnt sind), es sei denn die Verwahrstelle hätte die Dienstleister nicht mit der banküblichen Sorgfalt ausgewählt und überwacht.

Risiken bzgl. der Anlage in Anteile an Zielfonds

Die Risiken der Investmentanteile, die für den jeweiligen Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Fonds reduziert werden. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Der Verwaltungsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Potenzielle Interessenskonflikte

Die Interessen des Fonds können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Vorstandsmitglieder bzw. Aufsichtsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Fondsmanagers oder Anlageberaters, der benannten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen und Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Der Fonds hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenskonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenskonflikten wird der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten des Fonds zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen des Fonds bzw. seiner Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Fondsmanager, Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgen.

Risiko einer erhöhten Umschlaghäufigkeit (Portfolio Turnover Rate – PTR)

Bei Teilfonds, die zur Verwirklichung ihres Anlageziels bzw. im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagepolitik einen vermögensverwaltenden Anlageansatz verfolgen, und bei denen es sich insbesondere nicht um reine Dachfonds (die typischerweise eine Buy and Hold – Strategie umsetzen) handelt, können unter anderem auch verstärkt direkte Anlagen in ETF (Exchange Traded Funds), Zertifikate und Aktien getätigt werden. Zudem können insbesondere zur Marktrisikobeschränkung ggf. auch Renten-, Barmittel- oder Geldmarktpositionen aufgebaut werden. Hieraus kann für die betroffenen Teilfondsportfolien insbesondere bei volatilen Marktphasen und erhöhten Marktschwankungen eine entsprechend erhöhte Umschlaghäufigkeit resultieren, welche wiederum eine Erhöhung der Transaktionskosten verursachen kann. Jedoch wird im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie grundsätzlich versucht von Aufwärtsbewegungen zu profitieren und im Gegenzug Verluste zu reduzieren, sodass die ggf. anfallenden erhöhten Kosten im Hinblick auf das Erreichen einer entsprechenden Gesamtperformance in Kauf genommen werden.

Zertifikate und strukturierte Produkte

Zertifikate und strukturierte Produkte sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten und strukturierten Produkten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumente zu beachten. Zertifikate gehören zu der Anlagegruppe der sogenannten abgeleiteten Finanzprodukte (Derivate), welche das Recht auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrages durch den Zertifikate-Emittenten beinhalten. Die Rückzahlung und Liquidität eines Zertifikates kann daher von der Bonität des Zertifikate-Emittenten abhängen. Einem Zertifikat liegt immer ein Basiswert oder eine Gruppe von Basiswerten (Basket) zu Grunde. Aus der Entwicklung des Basiswertes leitet sich die Entwicklung des Zertifikatpreises ab. Zertifikate sind grundsätzlich zeitlich gebunden und haben eine fixe Endlaufzeit; es gibt aber auch Zertifikate ohne „Laufzeitbegrenzung“ („Open End“).

Credit Linked Notes

Credit Linked Notes sind in der Regel Wertpapiere in die ein Derivat eingebettet ist. Die Risiken von Credit Linked Notes beschränken sich folglich nicht ausschließlich auf die Risiken von Wertpapieren sondern beinhalten ebenfalls Risiken die aus der Einbettung von Derivaten resultieren. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten zu beachten. Darüber hinaus beinhalten Credit Linked Notes neben den originären Risiken aus der Anlage in strukturierte Produkte, auch Risiken aus den der Credit Linked Note zugrundeliegenden Vermögensgegenstände.

Risiken in Verbindung mit Sicherheiten aus OTC-Derivaten

Darüber hinaus kann der jeweilige Teilfonds Verluste durch die Wiederranlage von Barsicherheiten bzw. Barmitteln aus Derivaten erleiden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat zur Folge, dass der Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Rückzahlung des jeweiligen Teilfonds an die Gegenpartei nach Beendigung der Transaktion reduziert ist. In diesem Fall ist der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultiert.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Einzelne Teilfonds können Derivate nutzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können auch einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Es besteht daher das Risiko, dass die Anteile am jeweiligen Teilfonds durch den Anleger nur zu einem verlustbringenden Anteilwert wieder veräußert werden können.

Geltendmachung von Rechten gegen den Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilinhaberregister eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in den Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile des Fonds werden in Form von Globalzertifikaten (Inhaberanteile) ausgegeben.

12. Anlage in Investmentfonds

Soweit ein Teilfonds in Anteile anderer Investmentfonds („Zielfonds“) anlegt, sind gegebenenfalls der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zu den Kosten, die dem Fondsvermögen gemäß den Bestimmungen dieses Verkaufsprospektes und des nachfolgenden Verwaltungsreglements belastet werden, Kosten für das Management und die Verwaltung, die Verwahrstellenvergütung, die Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren auf das Fondsvermögen dieser Zielfonds anfallen werden und somit eine Mehrfachbelastung mit gleichartigen Kosten entstehen kann.

Für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Zielfonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder einer mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenen Gesellschaft verwaltet werden, werden dem jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft oder der anderen Gesellschaft keine Gebühren berechnet.

Die Teilfonds werden nicht in Zielfonds anlegen, die einer Managementvergütung von mehr als 2,5 % p.a. unterliegen. Eventuell anfallende leistungsabhängige Vergütungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Soweit für die Anlage in Zielfonds Bestandsvergütungen erhalten werden, fließen diese dem jeweiligen Teilfonds zu und verringern die Kostenbelastung.

Investment Vario Pool

Überblick über wichtige Daten aller Teilfonds

Teilfonds Investment Vario Pool – Globale Werte

Fondsgründung:	01. Oktober 2002
Erstzeichnungsfrist:	14. Oktober - 11. November 2002
Erstausgabe:	14. November 2002
Erstausgabepreis: (zuzüglich Ausgabeaufschlag)	EUR 10,-
Anteilklassen	keine
Mindestestanlagensumme ¹ :	EUR 2.500,--
Anteilwertberechnung ² :	Täglich
Ausgabeaufschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Vertriebsstellen)	bis zu 5 %
Rücknahmeabschlag in % vom Anteilwert: (zugunsten der Teilfondsvermögens)	keiner
Umtauschprovision in % vom Anteilwert des Teilfonds bzw. der Anteilkasse in welche(n) der Umtausch erfolgen soll: (zugunsten der Vertriebsstellen)	keine
Verwaltungsvergütung (einschl. Vergütung für Investmentmanager und für etwaige Vertreter im Ausland in % des Netto- Teilfondsvermögens)	bis zu 2,00 % p.a., mind. EUR 50.000,00 (Minimumvergütung zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft) pro angefangenen Kalenderjahr
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	bis zu 0,10 % p.a., mind. EUR 10.000,00 pro angefangenen Kalenderjahr
Transferstellenvergütung	EUR 1.000 zzgl. etwaiger Transaktionskosten
Vertriebsstellenvergütung:	bis zu 0,15 % p.a.
Referenzwährung der Teilfonds:	EUR

¹ Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, geringere Mindestanlagensummen zu akzeptieren.

² Bewertungstag ist jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist. Keine Bewertungstage sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Europatag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Luxemburger Nationalfeiertag, Maria Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtstag und Silvester.

Fondswährung:	EUR
Ende des Geschäftsjahres:	30. September
- erstmals:	30. September 2003
- erster geprüfter Jahresbericht:	30. September 2003
- erster ungeprüfter Halbjahresbericht:	31. März 2003
- erster geprüfter Jahresbericht der neuen Verwaltungsgesellschaft:	30. September 2015
Verwendung der Erträge:	Thesaurierend
Anteilstückelung:	Globalzertifikate
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Vertriebsländer:	Luxemburg, Deutschland
Wertpapierkennnummer:	779358
ISIN:	LU0155721 912
General Entity Identifier (GEI):	529900C7L0LEXDRILY83
Performance (Wertentwicklung):	Eine entsprechende Übersicht für den jeweiligen Teilfonds / Anteilklasse ist in den Basisinformationsblättern enthalten.
Veröffentlichung des Verwaltungsreglements und seiner Änderungen:	Ein Hinweis auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements des Fonds wurde erstmals am 21. Oktober 2002 im Mémorial C veröffentlicht. Ein Hinweis auf die letzte Änderung des Verwaltungsreglements wird am 25. April 2024 im RESA veröffentlicht

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft:

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Gezeichnetes Kapital zum 31.12.2022: EUR 10,0Mio.

Organe der Verwaltungsgesellschaft:

Aufsichtsrat:

Mr David Rhydderch
(Vorsitzender)
Global Head of Regulated Product
Apex Fund Services

Mr Thomas Rosenfeld
Generalbevollmächtigter
Fürstlich Castell'sche Bank

Dr. Dirk Franz
Mitglied der Geschäftsführung
LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Karen Armenakyan
Bereichsleiter Vermögensverwaltung & Wertpapiere
Baden-Württembergische Bank

Vorstand:

Frank de Boer
Vorstand
LRI Invest S.A.

Marc- Oliver Scharwath
Vorstand
LRI Invest S.A.,

**Zentralverwaltungsstelle ab dem 01.12.2020
und Register- und Transferstelle:**

Apex Fund Services S.A.
3, rue Gabriel Lippman
L-5365 Munsbach

Telefon: 00352 – 274410 - 1
investor.services@apexfs.com
www.theapexgroup.com

Verwahrstelle:

European Depositary Bank SA
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit S.à.r.l.
9, Allée Scheffer
L- 2520 Luxemburg

Investmentmanager:

DJE Kapital AG

Pullacher Straße 24
D-82049 Pullach

Zahlstellen:

in Luxemburg (Hauptzahlstelle):

European Depositary Bank SA
3, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Zahlstelle / Informationsstelle
in der Bundesrepublik Deutschland:

M.M.Warburg & CO (AG & Co)
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Ferdinandstraße 75
D-20095 Hamburg

Vertriebsstelle:

Vertriebs- und Informationsstelle
in der Bundesrepublik Deutschland:

IVP KAPITAL AG
Schmidstr. 12
D-88368 Bergareute

**Anlageausschuss
für den Teilfonds**

Investment Vario Pool – Globale Werte:

Maximilian Rupp
Vorstand der
IVP Kapital AG

Julia Dobler
Aufsichtsratsmitglied der
IVP Kapital AG

Verwaltungsreglement

Artikel 1 Der Fonds

1. Der Investment Vario Pool (der „Fonds“) wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) in der Form eines Sondervermögens (fonds commun de placement) durch die Alceda Fund Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) aufgelegt. Das Verwaltungsrecht wurde mit Wirkung zum 01. September 2015 auf die LRI Invest S.A. übertragen.
2. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Das Nettovermögen des Fonds muss innerhalb von 6 Monaten nach Genehmigung mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000,-- erreichen.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäß Artikel 4 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds lediglich für solche Verbindlichkeiten, welche dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind.

3. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in dem Verwaltungsreglement geregelt, das von der Verwaltungsgesellschaft erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilhaber das Verwaltungsreglement sowie alle Änderungen desselben an.

Artikel 2 Die Verwaltung des Fonds

1. Verwaltungsgesellschaft ist die LRI Invest S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Luxemburg.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder sowie sonstige natürliche oder juristische Personen mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen.
4. Bei der Anlage des Fondsvermögens kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Investmentmanager bzw. Investmentberater unterstützen lassen. Der Investmentmanager bzw. Investmentberater wird von der Verwaltungsgesellschaft bestellt. Im Falle der Bestellung eines Investmentmanagers bzw. Investmentberaters durch die Verwaltungsgesellschaft, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Aufgabe des Investmentmanagers bzw. Investmentberaters ist insbesondere die Beobachtung der Finanzmärkte, die Analyse der Zusammensetzung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds und die Abgabe von Anlageempfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und der Anlagebeschränkungen.

Die Aufgaben des Investmentmanagers können insbesondere auch die Ausführung der täglichen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds im Sinne von Absatz 3 Satz 2 umfassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich außerdem von einem Anlageausschuss, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird, beraten lassen.

Artikel 3 Die Verwahr- und Transferstelle

1. Die Bestellung der Verwahr- und Transferstelle erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft.
2. Einzige Verwahrstelle des Fonds ist die European Depositary Bank SA. Die Verwahrstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und betreibt Bankgeschäfte. Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag, diesem Verkaufsprospekt und diesem Verwaltungsreglement.
3. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anleger.
4. Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle in Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung Dritte, insbesondere andere Banken und Wertpapiersammelstellen, mit der Verwahrung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten beauftragen.
5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
 - wegen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des jeweiligen Teilfonds nicht haftet.
6. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern solche Weisungen nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
7. Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 16 des Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle zu bestellen; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten als Verwahrstelle uneingeschränkt nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 16 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht zuvor eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.
8. Die Verwahrstelle darf keine Aufgaben in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft wahrnehmen, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Beauftragten der Verwahrstelle und ihr selbst schaffen könnten. Dies gilt nicht, wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen wurde und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Artikel 4 Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen

1. Definitionen

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“: Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens.

„Geldmarktinstrumente“: Instrumente im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„OGA“:	Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.
„Wertpapiere“:	- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“) - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“) - alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne von Artikel 3 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 7 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

2. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Anlagepolitik des Fonds ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel.

Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, das Fondsvermögen der einzelnen Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung und nach Maßgabe der jeweiligen Anlagepolitik in Instrumente zu investieren, die unter Absatz Nr. 3 aufgeführt sind. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt beschrieben.

Sofern Anlagen einzelner Teilfonds in Wertpapieren erfolgen, die von Unternehmen begeben werden, welche ihren Hauptsitz in Russland haben oder welche in Russland ansässig sind, werden diese Anlagen ausschließlich über „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder über „American Depository Receipts“ („ADRs“) getätigt.

Die Anlagegrenzen betreffend Wertpapiere, welche an einer Börse notiert oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sind anwendbar, sofern die Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in Russland haben oder die in Russland ansässig sind, durch „Global Depository Receipts“ („GDRs“) oder durch „American Depository Receipts“ („ADRs“) verbrieft sind, welche von Finanzinstituten erster Ordnung ausgegeben werden. ADRs werden von U.S. Banken ausgegeben und gefördert. Sie verleihen das Recht, Wertpapiere, die von Emittenten ausgegeben wurden und in einer U.S. Bank oder in einer Korrespondenzbank in den U.S.A. hinterlegt sind, zu erhalten. GDRs sind Depotscheine, die von einer U.S. Bank, von einer europäischen Bank oder von einem anderen Finanzinstitut ausgegeben werden und die ähnliche Charakteristika aufweisen wie ADRs. ADRs und GDRs müssen nicht unbedingt in der gleichen Währung wie die zugrundeliegenden Wertpapiere ausgedrückt sein.

Die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds unterliegt den nachfolgenden allgemeinen Anlagerichtlinien und Anlagebeschränkungen, die grundsätzlich, soweit nicht anders angegeben, auf jeden Teilfonds separat anwendbar sind. Dies gilt nicht für die Anlagebeschränkungen aus Absatz Nr. 5 (I), für welche auf den Fonds insgesamt bzw. das Gesamt-Netto-Fondsvermögen, wie es sich aus der Addition der Fondsvermögen abzüglich zugehöriger Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) der Teilfonds ergibt, abzustellen ist.

3. Anlagen des Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik eines Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Teilfonds keine Anwendung finden. Dies wird gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des Fonds erwähnt.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer geänderten Fassung notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 3. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und /oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 3. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds bzw. Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Mitgliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn

Millionen Euro (EUR 10.000.000,--), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4. Der Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter Nr. 3. genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) liquide Mittel halten, die sich auf jederzeit verfügbare Bareinlagen wie Kontokorrentkonten beschränken, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 erforderlich ist, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Besitz solcher zusätzlicher liquider Mittel ist auf 20 % des Netto-Fondsvermögens begrenzt. Diese 20%-Grenze darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Darlehens erwerben.

5. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Dabei sind u.a. die weiteren Bestimmungen des Verwaltungsreglements zu beachten. Das Kontrahentenrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 3. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 5. a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- der mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivate

investieren.

- c) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden. Sollte der Fonds/Teilfonds die hier genannte Ausnahme in Anspruch nehmen, findet sich eine entsprechende Regelung in der Anlagepolitik.
- d) Die in Nr. 5. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 5. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 5. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 5. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 5. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Buchstaben a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 5. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds bzw. Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 5. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 5. a) bis e) darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 3. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, es ist sichergestellt, dass das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte Anwendung findet.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

Wenn der Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 5. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Fonds stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf der Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten
- erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 5. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 5. a) bis e) und Nr. 5. i) bis l) beachtet.
- n) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben.
- o) Der Fonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Fondsvermögens dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den Fonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 3. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der Fonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 3. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

6. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der Fonds die in vorstehend Nr. 3. bis 5. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Fondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) muss der Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen.
- c) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den

Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 5. a) bis g) sowie Nr. 5. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

- d) Neu aufgelegte Teilfonds können für eine Frist von sechs Monaten ab Genehmigung des jeweiligen Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung von den in vorstehend Nr. 5 a) bis j) vorgesehenen Anlagegrenzen abweichen.

Der Verwaltungsrat des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

7. Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF Rundschreiben einsetzen.

Beziehen sich diese Transaktionen auf den Einsatz von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 3 bis 6 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 8 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren zu berücksichtigen.

Unter keinen Umständen darf der Fonds bei den mit Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen des jeweiligen Teilfonds abweichen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Das Ausfallrisiko der Gegenpartei von Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung muss zusammen mit dem Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten die oben in der vorstehenden Nr. 5 a) Satz 3 genannte Gegenparteigrenze in Höhe von 5% bzw. 10% einhalten.

Insbesondere können Kosten und Gebühren für die Dienstleister des Fonds sowie für andere Mittelspersonen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen effizienten Portfolio-Management-Techniken erbringen, als übliche Entschädigung für ihre Dienstleistungen anfallen. Derartige Gebühren können als Prozentsatz der durch die Anwendung effizienter Portfolio-Management-Techniken und Instrumente erzielten Netto-Einkünfte den jeweiligen Teilfonds berechnet werden. Informationen zu den direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können und über die Identität der Parteien, an welche solche Kosten und Gebühren gezahlt werden – sowie jegliche Beziehung dieser Parteien zu der Verwahrstelle oder ggf. dem Investment Manager – werden in dem Jahresbericht des Fonds enthalten sein.

Spezielle Bestimmungen zu einzelnen Instrumenten sind nachfolgend aufgeführt.

b) Wertpapierleihe

Der Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit den Regeln der CSSF Rundschreiben 08/356 und 11/512 sowie den nachfolgenden Regeln im Einklang stehen müssen:

- i) Der Fonds darf Wertpapiere entweder unmittelbar oder mittelbar verleihen durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einer anerkannten Clearinginstitution organisiert wird, oder durch Zwischenschaltung eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert wird, das Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist.

In jedem Fall muss der Leihnehmer Aufsichtsregeln unterliegen, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.

- ii) Der Fonds hat darauf zu achten, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte auf einem angemessenen Niveau bleibt und darf Wertpapierleihgeschäfte nur abschließen, wenn die übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- iii) Das Netto-Engagement eines Teilfonds, d.h. das Engagement eines Teilfonds abzüglich erhaltener Sicherheiten gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften

und/oder den nachstehend unter c) beschriebenen Wertpapierpensionsgeschäften muß bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

- iv) Die Wertpapierleihe darf jeweils 50 % des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios eines Teilfonds nicht überschreiten.
- v) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- vi) Die unter den Punkten iv) und v) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Dabei hat der Fonds darauf zu achten, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Wertpapierpensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Trifft der Fonds in diesem Zusammenhang die Vereinbarung, das Wertpapierpensionsgeschäft zu einem Mark-to-Market-Wert zu beenden, wird der Mark-to-Market-Wert des Wertpapierpensionsgeschäftes zur Berechnung des Nettoinventarwertes herangezogen.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- i) Der Fonds darf Wertpapierpensionsgeschäfte nur abschließen, wenn die dem Geschäft zugrundeliegenden und übertragenen Wertpapiere gemäß den Vertragsbedingungen jederzeit zurückgefordert und das vereinbarte Geschäft jederzeit beendet werden kann.
- ii) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei Aufsichtsregeln unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit denen vom Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen ansieht.
- iii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- iv) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muss er sicherstellen, dass seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.
- v) Folgende Wertpapiere können über ein Wertpapierpensionsgeschäft vom Fonds gekauft werden:
 - (1) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente gemäß der Definition durch die Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen;
 - (2) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden;
 - (3) Aktien oder Anteile, die von Geldmarktfonds begeben werden, und die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA oder gleichwertigen Rating bewertet sind;
 - (4) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; und
 - (5) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.
- vi) Diese Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen und zusammen mit den anderen im Portfolio des Teilfonds befindlichen Wertpapieren grundsätzlich die Anlagebeschränkungen des Teilfonds einhalten.
- vii) Das Netto-Engagement eines Teilfonds, d.h. das Engagement eines Teilfonds abzüglich erhaltener Sicherheiten gegenüber ein und derselben Partei aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften und/oder den nachstehend unter c) beschriebenen Wertpapierpensionsgeschäften muß bei der in Nr. 5 b) genannten 20%-Grenze mit berücksichtigt werden.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

8. Derivate

Jeder Teilfonds kann gemäß der jeweiligen im Verkaufsprospekt näher beschriebenen Anlagepolitik Derivate zur Absicherung und zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen.

Jeder Teilfonds kann in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds darstellen.

Die Bedingungen und Grenzen müssen insbesondere mit den Bestimmungen der vorstehenden Nr. 3 g), Nr. 3 sowie dieser Nr. 8 im Einklang stehen. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen.

9. Sicherheiten und Wiederanlage von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit OTC-Derivaten-Geschäfte und Techniken und Instrumenten zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der vorliegende Abschnitt legt die von der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandte Strategie zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

Sämtliche Vermögenswerte, die von der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten zu einer effizienten Portfolioverwaltung (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte) erhalten werden, sind als Sicherheiten im Sinne dieses Abschnittes anzusehen.

a) Allgemeine Regelungen

Sicherheiten, die von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhalten werden, können dazu benutzt werden, das Gegenparteirisiko zu reduzieren, dem die Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt ist, wenn diese die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Qualität in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit von Emittenten, Korrelation, Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten und Durchsetzbarkeit erfüllt.

Zulässige Sicherheiten

Zusätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- i) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- ii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
- iii) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Punkten aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt,
- iv) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- v) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem anerkannten Index enthalten sind.

b) Umfang der Sicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft wird den erforderlichen Umfang von Sicherheiten für OTC-Derivate-Geschäfte und Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung für den jeweiligen Teilfonds je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

- c) Die Verwaltungsgesellschaft kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten. Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

d) Strategie zu Bewertungsabschlägen (Haircut-Strategie)

Erhaltene Sicherheiten werden auf bewertungstäglicher Basis und unter Anwendung von zur Verfügung stehenden Marktpreisen sowie unter Berücksichtigung angemessener Bewertungsabschläge, die von der Verwaltungsgesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage der Haircut-Strategie der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von den erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte. Grundsätzlich wird ein Bewertungsabschlag (Haircut) nicht auf entgegengenommene Barsicherheiten angewandt, sofern diese Barsicherheiten auf die jeweilige Teilfondswährung lauten. Derzeit werden nur Barmittel in der jeweiligen Teilfondswährung als Sicherheiten akzeptiert.

e) Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes und den anwendbaren Vorschriften insbesondere der ESMA Leitlinien 2012/832, die durch das CSSF-Rundschreiben 13/559 implementiert wurden, nur in liquide Vermögenswerte investiert werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Jede Wiederanlage von Barsicherheiten muss in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein mit einer maximalen Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds.

10. Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen des Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des jeweiligen Teilfonds verbundene Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko, ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios sowie alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken, die für den Fonds von Bedeutung sind, jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird der Fonds Verfahren einsetzen, die eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlauben. Darüber hinaus stellt der Fonds im Hinblick auf Derivate sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Teilfonds entsprechend der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Einklassifizierung zum Gesamtrisiko entspricht. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewendet werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 5. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 5. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Bestimmungen dieser Nr. 10 mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 Anteile und Anteilklassen

1. Anteile an einem Teilfonds werden durch Globalzertifikate verbrieft; ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Auf Wunsch des Anteilinhabers stellt die Verwaltungsgesellschaft Anteilbestätigungen über erworbene Anteile aus, die auch Bruchteile bis zu einem Zehntausendstel eines Anteils repräsentieren können.
2. Alle Anteile eines Teilfonds haben grundsätzlich gleiche Rechte.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds verschiedene Anteilklassen vorsehen. Anteile einer ausschüttungsberechtigten Anteilklasse berechtigen zu Ausschüttungen, während auf Anteile der thesaurierenden Anteilklasse keine Ausschüttungen bezahlt werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

3. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.

Artikel 6 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zu dem nach Artikel 7 bestimmten Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufgeldes von bis zu 5 % des Anteilwertes („Ausgabepreis“). Das Ausgabeaufgeld wird zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.
2. Die Ausgabe von Anteilen an den verschiedenen Teilfonds erfolgt grundsätzlich an jedem in Artikel 7 dieses Verwaltungsreglements definierten Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch im Interesse der Anteilinhaber beschließen, dass im Zusammenhang mit einzelnen Teilfonds Anteile ausschließlich an dem Erstausgabetag ausgegeben werden; dies findet für die entsprechenden Teilfonds Erwähnung im Verkaufsprospekt. Im Interesse der Anteilinhaber kann die Verwaltungsgesellschaft für die Teilfonds, bei denen die Ausgabe von Anteilen nach dem Erstausgabetag eingestellt wurde, beschließen, auch nach dem Erstausgabetag Anteile auszugeben, und dies ggf. an jedem Bewertungstag. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder des jeweiligen Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. Aus den gleichen Gründen behält sich die Verwaltungsgesellschaft insbesondere das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis darüber erlangen, dass es sich bei einem Investor um eine US-Person im Sinne von Ziffer 2. des Verkaufsprospektes handelt, wird sie die Anteile zurückkaufen und damit den Investor ausschließen.

3. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Zeichnungsantrages unbekannten Ausgabepreis des jeweiligen Bewertungstages gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Währung des jeweiligen Teilfonds zahlbar.

4. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
5. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

Artikel 7 Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Verkaufsprospekt festgelegte Währung, in welcher der jeweilige Teilfonds aufgelegt wird („Referenzwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten separat für jeden Teilfonds an einem Tag („Bewertungstag“) und in einem Rhythmus berechnet wie dies im Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds Erwähnung findet, wobei diese Berechnung jedoch mindestens zweimal monatlich erfolgen muss. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile an diesem Teilfonds.
2. Das Netto-Fondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet.
 - b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.
 - c) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter Buchstaben a. und b. genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsregeln festlegt.
 - d) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder geregelten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Verwaltungsrat in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
 - f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine ursprüngliche Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Der Wert von Geldmarktinstrumenten mit einer ursprünglichen Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen wird auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
 - g) Die flüssigen Mittel werden zu ihrem Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 60 Tagen können mit dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
 - h) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Verfahren zu bestimmen ist.

- i) Alle nicht auf die Referenzwährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in diese Referenzwährung umgerechnet.
3. Sofern für einen Teilfonds zwei Anteilklassen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
- a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1. dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der - ausschüttungsberechtigten - Anteile der Anteilklasse A um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der Anteilklasse A am Wert des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse B am Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds erhöht.
4. Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleich durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den jeweiligen Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge.

Das Netto-Gesamtvermögen lautet auf Euro („Fondswährung“).

Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in die Fondswährung umgerechnet.

Artikel 8 Einstellung der Berechnung des Anteilwertes sowie der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist, unbeschadet der Regelung in Artikel 6 Absatz 2 des Verwaltungsreglements, berechtigt, für einen Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes sowie die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- 1. während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- 2. in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen eines Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtausches von Anteilen unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- 1. Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Rücknahme erfolgt zu dem nach Artikel 7 bestimmten Anteilwert, abzüglich eines etwaigen Rücknahmeabschlages. Sofern ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.

2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zu einem zum Zeitpunkt der Erteilung des Rücknahmeantrages unbekannten Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des folgenden Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung treffen, welche dann im Verkaufsprospekt Erwähnung findet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 10 Bankarbeitstage zu verlängern, sofern dies durch Verzögerungen bei der Zahlung der Erlöse aus Anlageveräußerungen an den Fonds auf Grund von durch Börsenkontrollvorschriften oder ähnlichen Marktbeschränkungen begründeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermögenswerte des Fonds angelegt sind, oder in außergewöhnlichen Umständen, in denen der Fonds den Rücknahmepreis nicht unverzüglich zahlen kann, notwendig ist.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, die Rücknahme von Anteilen zeitweilig auszusetzen. Eine Aussetzung ist insbesondere möglich:
- Im Falle umfangreicher Rücknahmen (mehr als 10% des Netto-Fondsvermögens am entsprechenden Bewertungstag), die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können. Diese werden, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden, zu dem Rücknahmepreis abgerechnet, in dem die zur Abrechnung der Rücknahmen notwendigen Verkäufe der Vermögenswerte des Fonds abgerechnet wurden.;
 - Sofern die Berechnung des Anteilswerts gemäß Artikel 8 zeitweilig eingestellt ist;
 - Nach Ankündigung der Auflösung des Fonds zur Gewährleistung des Liquidationsverfahrens;
 - Aus anderen Gründen, die es im Interesse der Gesamtheit der Anleger des Fonds als gerechtfertigt und/oder geboten erscheinen lassen, z.B. wenn bei Veräußerung von Vermögensgegenständen aufgrund illiquider Märkte nicht solche Erlöse erzielt werden können, die bei normalen Marktverhältnissen erzielt würden.
4. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für jeden Teilfonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, des Fonds oder eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis darüber erlangen, dass es sich bei einem Investor um eine US-Person im Sinne von Ziffer 2. des Verkaufsprospektes handelt, wird sie die Anteile zurückkaufen und damit den Investor ausschließen.

6. Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse ebenso wie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch der Anteile erfolgt auf der Grundlage des nächsterrechneten Anteilwertes der betreffenden Anteilklassen beziehungsweise der betreffenden Teilfonds. Sofern für einzelne Teilfonds eine von dieser Bestimmung abweichende Regelung gemäß Absatz 2 getroffen wurde, findet diese Anwendung. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden. Falls Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse oder eines anderen Teilfonds umgetauscht werden und der Ausgabeaufschlag dieser Anteile höher ist als der Ausgabeaufschlag der umzutauschenden Anteile, entspricht die Umtauschprovision der Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen der betreffenden Anteilklassen bzw. Teilfonds, mindestens jedoch 1 % des Anteilwertes der Anteilklasse bzw. des Teilfonds in welche(n) umgetauscht werden soll.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich zum Schutz des Fonds das Recht vor, Umtauschanträge abzulehnen, welche mit den Praktiken des „Late Trading“ und/oder „Market Timing“ verbunden sind oder deren Antragsteller der Anwendung dieser Praktiken verdächtig sind. Über Anteile kann nicht wirksam verfügt werden, soweit Ziffer 2. des Verkaufsprospektes erfüllt ist

Im Zusammenhang mit verschiedenen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilinhaber beschließen, dass weder die Anteilinhaber dieses Teilfonds zum Umtausch ihrer Anteile berechtigt sind noch ein Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erfolgen kann. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 10 Kosten

1. Dem jeweiligen Teilfondsvermögen können, ggf. nur im Hinblick auf einzelne Anteilklassen folgende allgemeine Kosten belastet werden:
 - a) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds, deren Erträge und Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden sowie alle im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern;
 - b) Kosten für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln sowie Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds einschließlich marken- und wettbewerbsrechtlicher Fragestellungen;
 - c) die Honorare der Wirtschaftsprüfer;
 - d) Kosten für die Einlösung von Ertragscheinen;
 - e) die Kosten für Währungs- und Wertpapierkurssicherung;
 - f) Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Erstellungs-, Druck-, Vertriebs- und Übersetzungskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der jeweiligen Behörden notwendig sind;
 - g) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen inklusive der Kosten für die Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise, ggf. der Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen, des Auflösungsberichtes sowie Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Information bei Teilfondsverschmelzungen und mit Ausnahme der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung eines jeweiligen Teilfonds;
 - h) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Aktien anfallen;
 - i) sämtliche Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten;
 - j) etwaige Transaktionskosten für Anteilscheingeschäfte;
 - k) Auslagen des Verwaltungsrates der Gesellschaft sowie Kosten im Zusammenhang mit Anlageausschusssitzungen;
 - l) im Zusammenhang mit der Fonds- bzw. Teilfondsauflegung entstandene Kosten; diese Kosten können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren proportional belastet werden;
 - m) Kosten für die Erfüllung von Vertriebsanforderungen im Ausland, einschließlich Anzeigekosten, Kosten für aufsichtsrechtliche Bestimmungen im In- und Ausland, Rechts- und Steuerberatungskosten in diesem Zusammenhang sowie Übersetzungskosten;
 - n) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und Ausstellungen von Bescheinigungen in diesem Zusammenhang;
 - o) Kosten im Zusammenhang mit Börsennotierungen;
 - p) Kosten im Zusammenhang mit der Genehmigung oder Änderung von Verkaufsprospekt;
 - q) sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse sowie der Bestätigung des wirtschaftlich Berechtigten des Fonds entstehen, insbesondere Kosten für die Anpassung und Veröffentlichung sowie die Bestellung eines Auszuges im Register des wirtschaftlich Berechtigten;

- r) Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Teilfonds durch national oder international anerkannte Ratingagenturen sowie Kosten für das Rating von Vermögensgegenständen, insbesondere das Emittentenrating von verzinslichen Wertpapieren;
 - s) Kosten zur Analyse des Anlageerfolges durch Dritte sowie Kosten für die Performance-Attribution;
 - t) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigungen bzw. die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen sowie Kosten für die Vertretung von Aktionärs- und Gläubigerrechten;
 - u) Kosten im Zusammenhang mit der Transferstellentätigkeit;
 - v) Kosten für etwaige aufsichtsrechtlich erforderliche Meldungen im Zusammenhang mit der European Market Infrastructure Regulation (EMIR);
 - w) im Zusammenhang mit den an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und an die Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zu zahlenden Vergütungen sowie den, auf alle vorstehend genannten Aufwendungen gegebenenfalls anfallenden Steuern.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus den jeweiligen Teilfondsvermögen ein jährliches Entgelt von bis zu 2,5 % zu erhalten, das auf der Grundlage des an jedem Bewertungstag errechneten Anteilwertes monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen der verschiedenen Teilfonds während des betreffenden Monats auszusahlen ist. Dieses jährliche Entgelt zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft selbst beträgt mindestens EUR 50.000,-- pro Teilfonds.
- Wird für einen Teilfonds eine feste Vergütung an einen Investmentmanager bzw. Investmentberater ausbezahlt, reduziert sich das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft um die Investmentmanagementgebühr bzw. Investmentberatergebühr, sofern diese Gebühr nicht aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen direkt an den Investmentmanager oder Investmentberater gezahlt wird. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
- Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft für die Übernahme des Risikomanagementverfahrens eine jährliche Gebühr nach Maßgabe des Verkaufsprospektes erhalten.
- Im Falle der Beauftragung einer Vertriebsstelle trägt die Verwaltungsgesellschaft die jeweils anfallende Vergütung dieser Vertriebsstelle, sofern diese Gebühr nicht aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen direkt an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
3. Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen:
- a) ein jährliches Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle in Höhe von bis zu 0,15 %, mindestens jedoch EUR 10.000,-- pro angefangenem Kalenderjahr, das auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettofondsvermögens an jedem Bewertungstag abgegrenzt wird und vierteljährlich nachträglich auszusahlen ist;
 - b) eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des Fonds;
 - c) für die Bereitstellung der Transferstellenfunktion eine bankübliche Bearbeitungsgebühr für Geschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfonds in Höhe von bis zu EUR 5.000,00 p.a., mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro angefangenem Kalenderjahr;
 - d) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Verwaltungsreglements mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Teilfonds entstehen.
4. Alle Kosten werden zuerst den Erträgen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.
5. Das Vermögen des Fonds haftet insgesamt für alle vom Fonds zu tragenden Kosten. Jedoch werden diese Kosten den einzelnen Teilfonds, soweit sie diese gesondert betreffen, angerechnet; ansonsten werden die Kosten den einzelnen Teilfonds gemäß dem Wert der Netto-Fondsvermögen der jeweiligen Teilfonds belastet.
6. Die Kosten für die Gründung des Fonds und die Erstaussgabe von Anteilen werden über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben. Diese Ausgaben werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zugeordnet und dort über eine Frist von höchstens drei Jahren abgeschrieben.

7. Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer.

Artikel 11 Rechnungsjahr und Revision

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich am 30. September. Das erste Rechnungsjahr endete zum 30. September 2003. Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds werden durch einen in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Artikel 12 Ertragsverwendung

1. Jedes Jahr wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoerträge eines Teilfonds, die einer ausschüttenden Anteilklasse zuzurechnen sind, ausschütten. Als Nettoerträge eines Teilfonds gelten die Dividenden und Zinsen, abzüglich der allgemeinen Kosten, unter Ausschluss der realisierten Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder der nicht realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen sowie des Erlöses aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten oder aller sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit neben den Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne abzüglich realisierter Kapitalverluste und ausgewiesener Wertminderungen, sofern diese nicht durch ausgewiesene Wertsteigerungen ausgeglichen sind, sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und/oder alle sonstigen Einkünfte nicht wiederkehrender Art ganz oder teilweise ausschütten, soweit sie einer ausschüttenden Anteilklasse zuzurechnen sind.
3. Jedoch darf eine Ausschüttung nicht vorgenommen werden, wenn dadurch das Netto-Gesamtvermögen des Fonds unter den Gegenwert von EUR 1.250.000,-- fallen würde.

Artikel 13 Verjährung

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 16 Absatz 2 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 14 Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 15 Veröffentlichungen

1. Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements sowie Änderungen desselben werden bei der Kanzlei des Bezirksgerichts Luxemburg hinterlegt sowie im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) veröffentlicht. Änderungen dieses Verwaltungsreglements werden darüber hinaus, soweit erforderlich, in mindestens zwei hinreichend verbreiteten Tageszeitungen, einschließlich mindestens einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können an jedem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, ein kurzes Dokument mit Basisinformationen, einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Artikel 16 Dauer und Auflösung des Fonds und seiner Teilfonds; Zusammenlegung von Teilfonds

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber aufgelöst werden. Eine Auflösung erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und im Falle der Auflösung der Verwaltungsgesellschaft.
2. Die Auflösung des Fonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im „Recueil Electronique des Sociétés et Associations“ (RESA) und in mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, veröffentlicht. Eine dieser Tageszeitungen muss eine Luxemburger Tageszeitung sein. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen weiterhin zulassen, falls die Gleichbehandlung aller Anleger sichergestellt ist. Insbesondere wird im Rücknahmepreis der Anteile, die während des Liquidationsverfahrens zurückgegeben werden, ein anteiliger Betrag an den Liquidationskosten und ggf. Honoraren des oder der Liquidatoren berücksichtigt. Falls die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Rücknahme von Anteilen mit Beginn der Liquidation einzustellen, wird in der Veröffentlichung gemäß Satz 1 darauf hingewiesen.
Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Sie kann bestehende Teilfonds auflösen, sofern dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds oder im Interesse der Anlagepolitik notwendig oder angebracht erscheint. Darüber hinaus können Teilfonds auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet gegebenenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

In den beiden Monaten, die dem Zeitpunkt der Auflösung eines, auf bestimmte Zeit errichteten Teilfonds vorangehen, wird die Verwaltungsgesellschaft den entsprechenden Teilfonds abwickeln. Dabei werden die Vermögensanlagen veräußert, die Forderungen eingezogen und die Verbindlichkeiten getilgt.

Die in Absatz 2 Satz 8 enthaltene Regelung gilt entsprechend für sämtliche nicht nach Abschluss des Liquidationsverfahrens eingeforderten Beträge.

Weder die Anteilhaber noch deren Erben, Gläubiger oder Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder eines Teilfonds beantragen.

Artikel 17 Verschmelzung des Fonds oder von Teilfonds

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäß den im Gesetz von 2010 sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten anderen Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds, einem anderen ausländischen OGAW oder einem Teilfonds eines anderen ausländischen OGAWs entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft zeigt die Verschmelzung des Fonds bzw. Teilfonds gemäß Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 an. Die Anteilhaber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen die Rückgabe oder gegebenenfalls den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.
Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden die Anteilhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds Anteilhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds.

3. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbunden sind, werden nicht den betroffenen Fonds bzw. Teilfonds oder deren Anteilhabern angelastet.
4. Die Verschmelzung ist Gegenstand eines Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers und, soweit anwendbar, der Verwahrstelle des Fonds.
5. Soweit anwendbar, übermittelt die Verwaltungsgesellschaft den Anteilhabern mindestens 30 Tage vor Ablauf der in Absatz 2 beschriebenen Rückgabe- bzw. Umtauschfrist die Information, dass sie während dieser Zeit das Recht haben, Anteile ohne Kosten entsprechend Absatz 2 zum jeweiligen Anteilwert zurückzugeben oder umzutauschen, sowie Informationen über den Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung, potentielle Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber, weitere spezifische Rechte der Anteilhaber wie das Recht, auf Anfrage eine Kopie des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers oder der Verwahrstelle zu erhalten, maßgebliche Verfahrensaspekte, den geplanten Termin des Wirksamwerdens der Verschmelzung, eine Kopie des Dokuments des übernehmenden OGAW mit den wesentlichen Anlegerinformationen sowie eine Angabe, wo die Anteilhaber zusätzliche Informationen anfordern können.

Artikel 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Das Verwaltungsreglement unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Hinblick auf den Fonds oder einen Teilfonds unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich.

Artikel 19 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt zum 25. April 2024 in Kraft.



Address:	LRI Invest S.A. 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
Telephone:	(+352) 42 44 91-1
Fax:	(+352) 42 25 94
Email:	info@fundrock-lri.com
Website:	www.fundrock-lri.com



EUROPEAN
DEPOSITARY
BANK

Address:	European Depositary Bank SA 3, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach
Telephone:	General: +352 42 45 45-1 TradingDesk: +352 42 46 26
Fax:	+352 42 45 69
SWIFT:	WBWCLULL
Website:	www.europeandepositorybank.com
Email:	info@eudepobank.eu